|  |
| --- |
| **Angaben zur Zertifizierungsstelle / zum Prüflaboratorium** |
| Name: |  |
| Aktenzeichen: |       |       |  |
| Verfahrensnummer | Phase |  |
| Datum Begutachtung: |       |
| Begutachtungsvorgang:  |  |
| Begutachtungstyp[[1]](#endnote-1) : |       |
| KBS mit mehreren Standorten: | [ ]  Ja | [ ]  Nein |
| Name / Anschrift begutachteter Standorte: |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| **Angaben zum Begutachter** |
| Name: |       |
| Status[[2]](#endnote-2) : | [ ]  SB | [ ]  FB | [ ]  FE |
| **Gegenstand der Begutachtung** (Detaillierte Darstellung mit Angabe der Quellen der sektoralen Anforderungen) |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| [ ]  Prüfverfahren (System 3) für Notifizierung nach EU-BauPVO |
| [ ]  Prüfverfahren für horizontale Notifizierung nach Anhang V der EU-BauPVO |
| [ ]  Zertifizierungsverfahren (System 1, 1+ oder 2+) für Notifizierung nach EU-BauPVO |

Zusätzlich zum Bericht gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 für Prüflaboratorien bzw. gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen werden mit dieser Checkliste / diesem Bericht die speziellen Kriterien[[3]](#endnote-3) für Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten entsprechend Anhang V EU-BauPVO (305/2011) beteiligt sind, abgebildet.
**Die Checkliste enthält lediglich die speziellen Anforderungen der EU-BauPVO, nicht die reinen Querverweise auf die grundlegende Akkreditierungsnormen DIN EN ISO/IEC 17025 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065.**

**Für Zertifizierungsstellen (System 1+, 1 oder 2+) ist für Notifizierungszwecke gemäß EA 2/17 Teil II: Delta-Checkliste nach DIN EN ISO/IEC 17020 auszufüllen.**Mit diesen Angaben soll die Erfüllung der Anforderungen aus EA 2/17 Tabelle 4 nachgewiesen und dokumentiert werden. Im Rahmen der EU-BauPVO werden die Inspektionstätigkeiten durch die notifizierte Zertifizierungsstelle wahrgenommen. Bei der Beurteilung der Kompetenz des Personals ist zu beachten: Die notifizierte Stelle ist ausschließlich für die Produktzertifizierung (System 1+ oder 1) bzw. die Zertifizierung der werkseigenen Produktions­kontrolle (System 2+) im Hinblick auf die Sicherstellung bestimmter Eigenschaften – nicht für die Eignung zur Verwendung im Bauwerk – zuständig.

**Werden die Prüftätigkeiten (System 1+ oder 1) durch die Zertifizierungsstelle selbst durchgeführt, ist zusätzlich das Formblatt FO-B-AfN-PL\_Delta Notifizierung auszufüllen.**

Diese Checkliste/dieser Bericht wiederholt **NICHT** die bereits im Bericht zur DIN EN ISO/IEC 17025 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 aufgeführten objektiven Nachweise (ON) und eingesehenen Dokumente (ED) oder Text­passagen und Beschreibungen zu Abweichungen. Der zuständige Begutachter KANN jedoch ergänzende Dokumente und Anmerkungen notieren.

Im Interesse der Lesbarkeit wird grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Teil I** |  |  |  |  |  |  |
| Organisation |
| Ist die Stelle nach nationalem Recht gegründet und mit Rechts­persönlichkeit ausgestattet? Art. 43 (2) |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Liegt eine Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Regelung vor?Art. 43 (9) |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Erfüllt die Stelle die Anforderungen an einen unabhängigen Dritten?Art. 43 (3)(Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt werden.) |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Die Stelle steht in keiner Verbindung mit dem Produkt, das sie prüft und bewertet und/oder zertifiziert.
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Die Stelle ist nicht an der Entwicklung, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Verwendung, Wartung oder Vertrieb der Produkte, die sie prüft und bewertet und/oder zertifiziert, beteiligt.
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Die Stelle ist in der Ausübung ihrer Tätigkeiten unparteilich und neutral.(Personal… unparteilich, integer..., keine Beratungsdienstleistungen)
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Liegt eine Analyse verbundener Stellen vor? (Ist der Nachweis der Unabhängigkeit sowie der Nachweis, dass keine Interessenskonflikte vorhanden sind, erbracht worden?)
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Erfüllt die Stelle die Anforderungen über Informationspflichten gegenüber der notifizierenden Stelle gemäß Artikel 53 (1) EU-BauPVO?Die notifizierten Stellen melden der notifizierenden Behörde (DE 4.4.2011 Amtsblatt der Europäischen Union L 88/27)1. jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen
2. alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
3. jedes Auskunftsersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
4. auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nach­gegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenz­überschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Unterauftragsvergabe nach Art. 45, EU-BauPVO |
| Werden Aufgaben der notifizierten Stelle, für die sie benannt ist und für die sie keine eigene Kompetenz hat, an kompetente Unterauftragnehmer vergeben? (Die notifizierte Stelle muss in der Lage sein, alle damit verbundenen Aufgaben auszuführen, unabhängig davon, ob diese von ihr selbst oder in ihrem Auftrag ausgeführt werden.In der Regel sind die Aufgaben der benannten Stelle – ggf. in Abhängigkeit vom Verwendungszweck des Produktes - im Anhang ZA der hEN beschrieben). |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Liegen hierzu ausreichende Regelungen vor? |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Erfüllt der Unterauftragnehmer die Anforderung des Art. 43 derEU-BauPVO? |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Liegt eine Liste vor, die den aktuellen Vorgaben der 71 SD 1 018 A1 entspricht? |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Prüftätigkeiten im Rahmen von Produktzertifizierungstätigkeiten bei den System 1+ und 1 |
| Verfügt die Produktzertifizierungsstelle über ein eigenes Labor? |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| Liegt hierfür eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 vor? |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| Ist die Probenahme durch die Z-Stelle geregelt? |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Falls die Z-Stelle über ein eigenes Labor verfügt und dafür keine Akkreditierung vorliegt: Wird das Labor im Zuge der Akkreditierung mit begutachtet? Sind die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt?Zusätzlich ist das Formblatt FO-B-AfN-PL\_Delta Notifizierung auszufüllen. |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Personal |
| Ist das Personal angemessen qualifiziert in Bezug auf die EU-BauPVO und die geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen? |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Sind die KBS und das Personal über die einschlägige Normungs­arbeit und die Entscheidungen der Koordinierungsgruppen der notifizierten Stellen informiert (Art. 43 (11))? |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Wendet die KBS die Entscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an? |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Werden diese Informationen innerhalb der Stelle ausreichend kommuniziert? |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifiziertenStelle nach Art. 46 EU-BauPVOAuf Antrag des Auftraggebers können notifizierte Stellen die Prüfungen für die Systeme 1+, 1 und 3 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit z. B. in den Fertigungsstätten selbst unter Verwendung der Prüfeinrichtungen des Herstellers oder nach vorheriger Zustimmung des Herstellers in einem externen Labor unter Verwendung der Prüfeinrichtungen dieses Labors durchführen oder unter ihrer Aufsicht durchführen lassen (Art. 46 (1) EU-BauPVO). Für diese Tätigkeiten muss das Prüflabor über ein Verfahren verfügen, durch das sichergestellt wird, dass die Anforderungen nach Art. 46 EU-BauPVO bzw. die zutreffenden Abschnitte der DIN EN ISO/IEC 17025, insbesondere Abschnitt 5 erfüllt werden. |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Liegt ein geeignetes Verfahren vor?(In einem geeigneten Verfahren müssen besonders nachfolgende Punkte berücksichtigt werden) |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Bewertung des Prüfverfahrens (z.B. Umgebungsbedingungen, Probenvorbereitung, Prüfdurchführung, Prüfmittel-eignung …)
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Kalibrierung der Prüfeinrichtung und Rückführung
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Dokumentation der Prüfergebnisse
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Das von der KBS eingesetzte Personal muss kompetent und befugt sein hinsichtlich: Durchführung des Prüfverfahrens, Bewertung der Kalibrierung, Rückverfolgbarkeit der Messungen, Qualität der Prüfergebnisse
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Sicherstellung der Vertraulichkeit
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung der Geräte
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| Welches/welche Prüfverfahren ist/sind betroffen? |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| **Wesentliche Merkmale**Welche wesentlichen Merkmale werden durch die Stelle abgedeckt?(bitte ankreuzen, bei teilweiser Abdeckung bitte unten ergänzen): |
| * Brandverhalten
 |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| * Feuerbeständigkeit
 |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| * Verhalten bei einem Brand von außen
 |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| * Geräuscheabsorption
 |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| * Emission von gefährlichen Stoffen
 |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| **Freiheitsgrad / Flexibilisierung**  |
| Wurde der Z-Stelle die Anwendung neuer Revisionen von Produkt­normen (Freiheitsgrad 1) gewährt oder wurde diese beantragt (71 SD 1 038) |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| Wurde der Z-Stelle die Anwendung neuer Produkte innerhalb der Produktfamilie (Freiheitsgrad 2) gewährt oder wurde diese beantragt (71 SD 1 038) |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| Wurde dem Prüflaboratorium die Anwendung der Flexibilisierung (Kat.III) auf Revisionen von Produktnormen gewährt oder wurde diese beantragt? (71 SD 1 042 - B SK-BB 02/2016) |       | [ ]  Ja | [ ]  Nein |     |
| * Liegt ein geeignetes Verfahren vor?
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| * Wurde das Verfahren seit der letzten Begutachtung angewendet?
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |

|  |
| --- |
|  |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Teil II** |  |  |  |  |  |  |
| 6.1.2 | Um Art, Bereich und Umfang ihrer Inspektionstätigkeiten ausführen zu können, muss die IS Personal beschäftigen oder Verträge mit einer ausreichenden Zahl von Personen haben, die über die erforderlichen Kompetenzen verfügen sowie erforderlichenfalls die Eignung zur sachverständigen Beurteilung besitzen. |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| 6.1.3 | Das für die Inspektion verantwortliche Personal muss über angemessene Qualifikation, Schulung, Erfahrung und ausreichende Kenntnis der Anforderungen in Bezug auf die auszuführenden Inspektionen verfügen. Es muss auch über sachdienliche Kenntnisse in Bezug auf Folgendes verfügen: * die zur Herstellung der inspizierten Produkte verwandte Technik, den Ablauf von Prozessen sowie die Erbringung von Dienstleistungen;
* die Art und Weise, in der die Produkte verwendet werden, die Prozesse ablaufen und Dienstleistungen erbracht werden;
* die Fehler, die sich während der Verwendung des Produktes einstellen können, die Störungen im Ablauf des Prozesses sowie die Mängel bei der Erbringung der Dienstleistungen.

Das Personal muss die Bedeutung von festgestellten Abweichungen in Bezug auf die übliche Verwendung der Produkte, den Ablauf der Prozesse und die Erbringung der Dienstleistungen verstehen. |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| 6.1.6 | Die dokumentierten Schulungsverfahren (siehe 6.1.5) müssen auf folgende Stufen eingehen: 1. eine Zeit der Einführung;
2. eine Zeit der Arbeit mit erfahrenen Inspektoren unter deren Aufsicht;
3. fortlaufende Schulungen entsprechend der fortschreitenden Entwicklung der Technik und Inspektionsverfahren.
 |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| 6.1.7 | Die erforderliche Schulung muss sich nach der Eignung, den Qualifikationen und den Erfahrungen eines jeden Inspektors sowie sonstigen Personals, das in die Inspektionstätigkeiten einbezogen ist, und nach den Ergebnissen aus der Überwachung (siehe 6.1.8) richten. |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| 6.1.8 | Das Personal, das mit den Inspektionsverfahren und –anweisungen vertraut ist, muss sämtliche Inspektoren und sonstiges Personal, das in die Inspektionstätigkeiten einbezogen ist, in Bezug auf zufrieden­stellende Leistung überwachen. Die Ergebnisse der Überwachung sind als ein Mittel zur Ermittlung des Schulungsbedarfs (siehe 6.1.7) einzusetzen. [🡺Anmerkung] |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| 6.1.9 | Jeder Inspektor muss vor Ort beobachtet werden, es sei denn, dass hinreichend nachgewiesen werden kann, dass der Inspektor seine Tätigkeiten weiterhin kompetent ausführt. [🡺Anmerkung] |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |
| 6.1.10 | Die IS muss Aufzeichnungen führen zur Überwachung, Ausbildung, Schulung, technischem Fachwissen, Erfahrungen sowie zur Autorisierung jedes einzelnen Mitarbeiters der IS, der in Inspektions­tätigkeiten einbezogen ist. |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  |     |

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| **Der Bericht wurde als Anhang zum Bericht gem. DIN EN ISO/IEC 17025 bzw. gem. DIN EN ISO/IEC 17065 erstellt**[[4]](#endnote-4)**:** |
| Ort: |       | Datum: |       | gez. |       [[5]](#endnote-5) |

1. Unter Begutachtungstyp ist die Art der Begutachtung/die Begutachtungstechnik anzugeben, wobei mehrere Begutachtungs­typen im Rahmen einer Begutachtung zum Tragen kommen können. Bitte wählen Sie aus den folgenden Möglichkeiten das zutreffende Element bzw. die zutreffende Kombination von Elementen für die Angabe des Begutachtungstyps aus:

Vor-Ort-Begutachtung / Fernbegutachtung / Witness-Audit (Vor-Ort) / Witness-Audit (Fernbegutachtung) / Witness-Prüfung / Dokumentenprüfung / Sonstige Begutachtungstätigkeit (bitte ggf. präzisieren) [↑](#endnote-ref-1)
2. Status im Begutachterteam: SB=Systembegutachter; FB=Fachbegutachter; FE=Fachexperte [↑](#endnote-ref-2)
3. Die speziellen Kriterien sind in den DAkkS-Regeln 71 SD 1 018 bzw. 71 SD 1 019 beschrieben. [↑](#endnote-ref-3)
4. Die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen sowie die Empfehlung zur Akkreditierung sind im Begutachtungsbericht zur DIN EN ISO/IEC 17025 bzw. im Begutachtungsbericht zur DIN EN ISO/IEC 17065 dokumentiert. [↑](#endnote-ref-4)
5. Dieser Bericht wurde persönlich von am erstellt. [↑](#endnote-ref-5)